

# Best Execution Policy

## 1. Zweck

Dieses Dokument beschreibt die von der Banque Bonhôte & Cie SA (nachstehend «die Bank») getroffenen Massnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bei der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Finanzinstrumente und/oder bei der Entgegennahme und der Übermittlung von Aufträgen direkt am Markt oder über Intermediäre im Namen der Kunden der Bank.

## 2. Geltungsbereich

Die Best Execution Policy (nachstehend «die Policy») gilt für alle Kunden der Bank, ob diese ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat zugunsten der Bank unterzeichnet haben oder ob die Bank ihre Dienstleistungen auf die Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen beschränkt (execution only).

## 3. Anlageklassen

Die Policy gilt für die Ausführung von Kundenaufträgen für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder die folgenden Transaktionen:

- Börsengehandelte Aktien & aktienähnliche Wertpapiere (Exchange Traded Fund «ETF», Genussscheine usw.)
- Börsengehandelte Derivate
- Strukturierte Produkte
- Nicht kotierte Aktien
- OTC-Derivate (Over-The-Counter; direkt mit dem Emittenten gehandelte Produkte)
- Währungen
- Edelmetalle
- Anlagefonds

## 4. Faktoren und Kriterien der Auftragsausführung

Bei der Entgegennahme und der Ausführung von Kundenaufträgen für die unter Punkt 3 genannten Anlageklassen berücksichtigt die Bank die nachstehend aufgeführten Ausführungsfaktoren, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu gewährleisten:

- Preis der Transaktion oder der Finanzinstrumente
- Kosten der Auftragsausführung (Courtage, Bearbeitungsgebühren usw.)
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungswahrscheinlichkeit
- Liquidität
- Alle sonstigen Faktoren, die für die Auftragsausführung relevant sind

Bei der Erfüllung ihrer Best-Execution-Pflicht misst die Bank den Faktoren Preis und Kosten grundsätzlich eine höhere Bedeutung bei als den anderen Ausführungsfaktoren. Die Bank kann je nach Umständen und Anlageklasse jedoch entscheiden, anderen Ausführungsfaktoren als dem Preis und den Kosten oberste Priorität einzuräumen (z.B. der Ausführungswahrscheinlichkeit und/oder der Ausführungsgeschwindigkeit bei Transaktionen mit illiquiden Wertpapieren).

Bei der Bestimmung der relativen Bedeutung oder der Priorität der Ausführungsfaktoren berücksichtigt die Bank ebenfalls die folgenden Kriterien:



- die Marktbedingungen
- die Eigenschaften des Kunden (wie die Kundensegmentierung aus regulatorischer Sicht)
- die Eigenschaften des Kundenauftrags (wie Art, Komplexität und Umfang des Auftrags)
- die Eigenschaften des Ausführungsplatzes
- die Eigenschaften der einzelnen Finanzinstrumente
- Und/oder alle anderen Kriterien, die für Ausführung des Kundenauftrags relevant sind

## 5. *Ausführungsplätze*

Zur Ausführung der Kundenaufträge wählt die Bank einen Ausführungsplatz oder mehrere Ausführungsplätze aus mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kundenauftrag zu realisieren. Die Kundenaufträge können folglich auf verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, wie:

- Geregelter Märkte (Börsen oder andere regulierte Märkte)
- Multilaterale Handelssysteme (MTF)
- Liquiditätspools (Dark Pool)
- Market Makers
- Ausserbörsliche Märkte (OTC)
- Organisierte Handelssysteme (OTF)
- Interne Liquiditätsquellen des Finanzintermediärs, einschliesslich systematischer Internalisierer

Der Ausführungsplatz ist nach Art des Finanzinstruments gemäss den in Punkt 5 aufgeführten Faktoren und Kriterien festgelegt.

Die Liste im Anhang gibt einen Überblick über die Ausführungsplätze, die für die jeweiligen Arten von Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen (nachstehend «Liste der Ausführungsplätze»).

Die Bank behält sich das Recht vor, andere Ausführungsplätze als die in der Liste der Ausführungsplätze genannten zu wählen, sowie Ausführungsplätze hinzuzufügen oder zu streichen, wenn sie dies für angemessen hält, um das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## 6. *Bearbeitung von Kundenaufträgen*

Die Bank führt die Aufträge ihrer Kunden unverzüglich und fair aus und handelt bestmöglich in ihrem Interesse und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Sie kann die Kundenaufträge bearbeiten, indem sie diese selbst auf einem der unter Punkt 5 aufgeführten Ausführungsplätze ausführt (Auftragsausführung) oder indem sie diese gemäss nachstehendem Punkt 9 an eine Gegenpartei und/oder einen Broker überträgt (Auftragsübermittlung).

Sie bearbeitet die Kundenaufträge prioritär gegenüber ihren eigenen Aufträgen und stellt die Gleichbehandlung der Kunden sicher. Vergleichbare Aufträge werden chronologisch nach Eingangszeitpunkt ausgeführt, es sei denn, dass dies aufgrund der Art der Aufträge oder der Marktbedingungen unmöglich oder nicht im Interesse der Kunden ist.

Kann eine Limit Order nicht unverzüglich ausgeführt werden, bleibt diese Order bis zu deren vereinbartem Ablauftermin gültig. Wenn keine Auftragsgültigkeit vereinbart wurde, ist der Auftrag nur für den betreffenden Geschäftstag gültig.

Für nicht börsengehandelte, nicht kotierte oder OTC-Finanzinstrumente wird in der Regel eine Preisanfrage an mehrere (mindestens zwei) Gegenparteien der Bank gerichtet. Ein Vergleich ist allerdings nicht immer möglich oder kann vernünftigerweise nicht immer in Betracht gezogen werden. Dies kann insbesondere aufgrund der spezifischen Struktur bestimmter Transaktionen der Fall sein oder wenn die betreffenden Transaktionen nur auf einer Handelsplattform getätigt werden können.



## 7. Zusammenfassung von Aufträgen

Die Bank kann die Aufträge ihrer Kunden als Blockaufträge (oder zusammengefasster Auftrag) auszuführen, sofern diese Ausführungsart den Aufträgen des oder der Kunden entspricht, mit den Grundsätzen dieser Policy übereinstimmt, nicht den Interessen eines der Kunden entgegenläuft und den Allokationsprozess nicht beeinträchtigt.

## 8. Spezifische Kundenanweisungen

Bei spezifischen Kundenanweisungen führt die Bank den Auftrag entsprechend diesen Anweisungen aus, insofern es vernünftig und möglich ist, diesen auszuführen und diese Ausführung unter Einhaltung der geltenden rechtlichen und reglementarischen Vorgaben erfolgt.

Es ist möglich, dass diese spezifischen Anweisungen die Bank daran hindern, das bestmögliche Ergebnis, wie es in der Policy beschrieben wird, bezüglich der betreffenden Anweisungen zu erzielen. Daher haben diese spezifischen Anweisungen Vorrang gegenüber der Pflicht zur Best Execution betreffend den unter diese bestimmten Anweisungen fallenden Teil des Auftrags. Die in dieser Policy festgelegten Grundsätze bleiben jedoch für alle Aspekte gültig, die nicht unter die spezifische Anweisung des Kunden fallen.

## 9. Übermittlung von Aufträgen

Je nach Auftrag, Markt oder Zugang zum Handel ist die Bank berechtigt, auf eine oder mehrere andere Finanzinstitute (Gegenparteien und/oder Broker) zur Unterstützung bei der Ausführung von Kundentransaktionen zurückzugreifen und diesen die Aufträge zur Ausführung zu übermitteln. Die Transaktion wird in diesem Fall entsprechend der Best Execution Policy dieses Finanzintermediärs getätigt. Die Bank wählt die Gegenparteien und Broker, mit denen zusammenarbeitet, sorgfältig aus und kontrolliert regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) die Liste der Gegenparteien und Broker sowie die Ausführungsqualität.

## 10. Abweichende Auftragsbearbeitung

Wenn sich Märkte durch aussergewöhnliche Bedingungen oder Situationen (zum Beispiel teilweise oder vollständige Unterbrechung des Handels) auszeichnen, kann die Bank unter Berücksichtigung der Kundeninteressen eine andere Ausführungsart wählen.

## 11. Überprüfung der Best Execution Policy

Die Bank überprüft regelmässig (zumindest einmal pro Jahr) die Ausführungsgrundsätze (einschliesslich Anhang).

Die aktuelle Version der Best Execution Policy ist auf der Website der Bank verfügbar: [www.bonhote.ch](http://www.bonhote.ch).



## Anhang - Liste der Ausführungsplätze

### Aktien und Aktienähnliche Wertpapiere

<i>Region</i>	<i>Land</i>	<i>Name</i>
<i>Europa</i>	Deutschland	XETRA
	Österreich	Vienna Stock Exchange
	Belgien	NYSE Euronext Brussels
	Dänemark	NASDAQ OMX Copenhagen
	Spanien	Bolsa de Madrid
	Finnland	NASDAQ OMX Helsinki
	Frankreich	NYSE Euronext Paris
	Grossbritannien	London Stock Exchange
	Griechenland	Athens Stock Exchange
	Irland	Irish Stock Exchange
	Italien	Borsa Italiana
	Norwegen	Oslo Børs ASA
	Portugal	NYSE Euronext Lisbon
	Schweden	NASDAQ OMX Stockholm
	Schweiz	SIX Stock Exchange
<i>Osteuropa</i>	Polen	Warsaw Stock Exchange
	Russland	Moscow Exchange
<i>Nordamerika</i>	Kanada	TSX Toronto Stock Exchange
	USA	New York Stock Exchange
<i>Südamerika</i>	Brasilien	BM&F Bovespa
	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores



<i>Region</i>	<i>Land</i>	<i>Name</i>
<i>Asien-Pazifik</i>	Australien	Australian Securities Exchange
	Hongkong	Hong Kong Stock Exchange
	Japan	Tokyo Stock Exchange
	Neuseeland	New Zealand Exchange
	Singapur	Singapore Exchange
<i>Afrika/Nahost</i>	Südafrika	Johannesbourg Stock Exchange

## *Anleihen*

### *Börse*

Schweiz	SIX Swiss Exchange
---------	--------------------

### *Multilateral Trading Facilities (MTF), Alternative Trading Systems (ATS) und vergleichbare Handelssysteme*

USA-Europe	Bloomberg Global Market (BGM)
------------	-------------------------------

## *Gelistete strukturierte Produkte*

<i>Region</i>	<i>Land</i>	<i>Name</i>
<i>Europa</i>	Deutschland	European Warrant Exchange (EUWAX)
	Schweiz	SIX Swiss Exchange – Structured Products
	Kanada	Montreal Exchange
<i>Nordamerika</i>	USA	Intercontinental Exchange (ICE)
	USA	Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Die Liste der Ausführungsplätze ist nicht als abschliessende Aufzählung anzusehen, sie werden von der Bank jedoch als anerkannte Ausführungsplätze betrachtet, um die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags zu gewährleisten.